

(3) Über die Anwendung der übrigen Arbeitsstufen der Nomenklatur für die Planung des Arbeitsablaufes der Aufgaben können die Leiter der Organe und Betriebe in eigener Verantwortung entscheiden. Die entsprechend diesen Arbeitsstufen zu erbringenden Leistungen und vorzubereitenden Leitungsentscheidungen sowie die Erfüllungsnachweise werden von den Leitern der Organe und Betriebe festgelegt.

(4) Die Leiter der Organe und Betriebe entscheiden in Abhängigkeit von den Produktionsbedingungen darüber, nach welcher der Arbeitsstufen

K 5/0 bzw. V 5/0 (auf der Grundlage des Funktionsmusters bzw. des kleintechnischen Versuchs)

K 8/0 bzw. V 8/0 (auf der Grundlage des Fertigungsmusters / des Experimentalbaues bzw. des großtechnischen Versuchs)

K10/0 bzw. V IO/O (auf der Grundlage der Nullserie bzw. des Probetriebes der Produktionsanlage)

die Einführung der Ergebnisse der konstruktiven und der verfahrenstechnischen Entwicklung in die Produktion erfolgt.\* Die Einführung der Ergebnisse in die Produktion bzw. in andere gesellschaftliche Nutzung von Aufgaben, die nach anderen Teilnomenklaturen gelöst wurden, erfolgt in der Regel nach dem Abschluß der Arbeitsstufen P, St, G4, A4, E 5 und ZF 3\*.

(5) Die Leiter der Organe und Betriebe entscheiden im Interesse eines zweckmäßigen Arbeitsablaufes darüber,

— welche Arbeitsstufen der Nomenklatur zur Erfüllung einer Aufgabe parallel bearbeitet oder innerbetrieblich weiter untergliedert werden müssen,

— inwieweit die zu erbringenden Erfüllungsnachweise, Leistungen und Vorbereitungen von Leitungsentscheidungen entsprechend den spezifischen Rechtsvorschriften und betrieblichen Bedingungen zu ergänzen sind.

(6) Werden auf Grund der spezifischen Bedingungen Erfüllungsnachweise, Leistungen und Festlegungen zur Vorbereitung von Leitungsentscheidungen bei der Anwendung der im Abs. 2 genannten Arbeitsstufen

- gegenstandslos, ist dies im Pflichtenheft und in Wirtschaftsverträgen, die zur Lösung der Aufgabe abgeschlossen werden, ausdrücklich festzustellen,
- nicht erbracht, ist dies in den der Verteidigung zugrunde zu legenden Dokumenten auszuweisen, soweit nicht die Voraussetzungen des Buchst. a zutreffen.

### §3

#### Vorbereitung der Aufgaben

(1) Auf der Grundlage volkswirtschaftlicher Zielstellungen und daraus abgeleiteter ökonomischer und wissenschaftlich-technischer Vorgaben haben die Leiter der Organe und Betriebe im Rahmen der Arbeitsstufen G 1, A 1, K 1, V 1, E 1 und ZF 1 eine gründliche Vorbereitung der Aufgaben zu gewährleisten. Für die Vorbereitung der Aufgaben sind Prognosen, Analysen des technisch-ökonomischen Niveaus der Produktion, arbeitswissenschaftliche Anforderungsbilder, Vergleiche mit Spitzenerzeugnissen des Weltmarktes, Anwenderforderungen, Gebrauchswert-Kosten-Analysen, Literaturstudien, Analysen über die schutzrechtliche Situation und Ergebnisse der Forschung auszuwerten bzw. entsprechende Kenntnisgrundlagen zu erarbeiten sowie Recherchen über F/E-Er-

\* Mit dem Abschluß dieser Arbeitsstufen (außer St) sind F/E-Berichte an das ZIID der DDR einzureichen entsprechend der Anordnung vom 13. August 1973 zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse und zur zentralen Erfassung von Forschungs- und Entwicklungsberichten sowie von Dissertationen (GBI. I Nr. 41 S. 426).

gebnisse und Dissertationen im zentralen Dokumentenfonds des ZIID\* durchzuführen und zu berücksichtigen.

(2) Im Rahmen der im Abs. 1 genannten Arbeitsstufen ist zu untersuchen, wie die ökonomischen Zielstellungen am zweckmäßigsten realisiert werden können (z. B. Nutzung vorhandener Ergebnisse, Umfang und Richtungen von F/E-Arbeiten, Lizenznahmen). Auf der Grundlage dieser Arbeitsergebnisse haben die Leiter der Organe und Betriebe in der Eröffnungsverteidigung über die volkswirtschaftlich günstigste Realisierungsvariante und über die mit ihr zu erreichenden Zielstellungen und Anforderungen bzw. über die Beendigung der Aufgabe zu entscheiden.

### §4

#### Erarbeitung des Pflichtenheftes

Die mit der Lösung der Aufgabe zu erreichenden ökonomischen und anderen Zielstellungen sowie die dabei zu erfüllenden Anforderungen sind in Pflichtenheften oder entsprechenden Arbeitsmitteln (z. B. Technisch-ökonomische Aufgabenstellungen, Themen- oder Aufgabenblätter) festzulegen und durch die Leiter der Organe und Betriebe den Arbeitskollektiven vorzugeben. Bei den Verteidigungen\*\* ist die Einhaltung bzw. Überbietung dieser Zielstellungen zu kontrollieren. Zu den Zielstellungen und Anforderungen gehören bei Aufgaben der angewandten Forschung, Entwicklung und Einführung insbesondere die

- mit der künftigen produktiven Nutzung zu erreichenden ökonomischen Ergebnisse und Intensivierungseffekte (Material- und Energieökonomie, Arbeitsproduktivität, Arbeitszeitsparung, Ablösung bzw. Reduzierung von NSW-Importen, Erhöhung der Exportfähigkeit, Erhöhung der Warenproduktion, Senkung der Selbstkosten, Erhöhung der Grundfondsökonomie) sowie andere aus den gesellschaftlichen Bedürfnissen abgeleitete Zielstellungen;
- technischen, technologischen und arbeitswissenschaftlichen Anforderungen;
- Qualitätszielstellungen, insbesondere Gebrauchseigenschaften, Zuverlässigkeit, Formgestaltung und Güteklassifizierung;
- Zielstellungen zum optimalen Werkstoff- und Energieeinsatz und zur Nutzung anfallender Abprodukte;
- erfinderischen und schutzrechtlichen Zielstellungen einschließlich erforderlicher Rechtsmangelfreiheit;
- Anforderungen zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz einschließlich Havarieschutz und technischer Sicherheit sowie zum Korrosions-, Klima- und Umweltschutz;
- Festlegungen über den Umfang und den Zeitpunkt der Erarbeitung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen und die Umsetzung ihrer Ergebnisse.

### • §5

#### Leistungen der Forschung und Entwicklung und Erfüllungsnachweise bei der Einführung der F/E-Ergebnisse in die Produktion

(1) Die Leiter der Organe und Betriebe sichern die Realisierung notwendiger wissenschaftlich-technischer Leistungen der Beschäftigten der F/E-Stellen bei der Einführung der Ergebnisse in die Produktion bis zum Erreichen der projektierten ökonomischen Kennziffern in stabiler Produktion im Rahmen der Arbeitsstufen K 11, V 11, E 6 und ZF 4. Diese Arbeitsstufen gelten ausschließlich für die Planung und

\* Recherchen sind entsprechend § 3 Abs. 4 der Anordnung vom 13. August 1973 zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse und zur zentralen Erfassung von Forschungs- und Entwicklungsberichten sowie von Dissertationen (GBI. I Nr. 41 S. 426) durchzuführen.

\*\* Verteidigungen sind entsprechend der Anordnung vom 23. Mai 1973 über die Durchführung von Verteidigungen wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse (GBI. I Nr. 29 S. 289) durchzuführen.